

## § 10

**Erstattungssätze — Ermäßigungen —  
kostenlose Teilnahme**

(1) Für die Schulspeisung sind folgende Erstattungssätze je Portion zu zahlen:

von den Erziehungsberechtigten für den Schüler	0,55MDN
von Lehrern, Erziehern	0,75 MPN

(2) Für die Kinderspeisung sind folgende Erstattungssätze je Portion zu zahlen:

von den Erziehungsberechtigten für das Kind	0,35MDN
von Erziehern	0,50MDN

(3) In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung, in denen keine Kinderspeisung verabreicht wird, sind von den Erziehungsberechtigten je Kind 0,05 MDN für Getränke zu zahlen.

(4) Alle übrigen persönlichen und sächlichen Kosten werden vom Staatshaushalt übernommen.

(5) Für die kostenlose oder im Abgabepreis ermäßigte Ausgabe der Schul- und Kinderspeisung können je Bezirk von der Zahl der **teilnahmeberechtigten** Schüler und Vorschulkinder (nicht von der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler und Vorschulkinder) bis zu 10% Freiportionen und Ermäßigungen gewährt werden. Die Aufschlüsselung der Zahl der Freiportionen auf die Kreise, Gemeinden und Einrichtungen der Volksbildung hat differenziert entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen. Kostenlose oder ermäßigte Schul- und Kinderspeisung ist vor allem Kindern von Erziehungsberechtigten zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann die Schul- und Kinderspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.

(6) Über die Gewährung von Ermäßigungen bzw. kostenlose Teilnahme an der Schul- und Kinderspeisung entscheidet der Leiter der Einrichtung der Volksbildung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bzw. Elternaktiv. Diese Regelung gilt auch für betriebliche Kindergärten.

## § 11

**Schülerspeisung am Unterrichtstag in der Produktion**

(1) Bei Teilnahme am Betriebsessen dürfen den Schülern keine höheren Kosten als die bei der Schulspeisung üblichen erwachsen. Das gilt auch für die Schüler,

die nicht regelmäßig an der Schulspeisung teilnehmen. Die Schulspeisung übersteigenden Beträge trägt der Betrieb.

(2) Die Differenz zwischen dem festgelegten Essengeld für Schüler und dem Essengeld für die Betriebsangehörigen ist aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren und kann ihm zusätzlich zugeführt werden.

## § 12

**Mitarbeit der Kommissionen**

Von den Betrieben, die Schul- und Kinderspeisung hersteilen, sind die Küchenkommissionen, die Kommissionen der Elternbeiräte, die Lehrer und Erzieher, die Jugendärzte sowie die Hygieneinspektoren aktiv in die Vorbereitung und Durchführung der Schul- und Kinderspeisung einzubeziehen. Monatlich sind Speiseplanvorbesprechungen und Auswertungen des vergangenen Monats von den Küchenbetrieben durchzuführen.

## § 13

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 über die Durchführung der Schulspeisung (GBI. I S. 643),
- Anordnung Nr. 4 vom 9. Dezember 1965 über die Durchführung der Schulspeisung (GBI. II S. 911),
3. Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 über die Durchführung der Schulspeisung — Empfehlungen und Hinweise des Instituts für Ernährung an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zur Anwendung der Musterrezepturen für die Schul- und Kinderspeisung vom 30. November 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 28/1958),
- Erläuterungen zur Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 über die Durchführung der Schulspeisung vom 11. Oktober 1958 in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 23/1958,
- Verfügung über Berechnung der Freiportionen für die Schulspeisung vom 11. Oktober 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 25/1960).

Berlin, den 20. Oktober 1966

**Der Minister für Volksbildung**

H o n e c k e r